



HVBG

HVBG-Info 28/1988 vom 08.12.1988, S. 2207 - 2214, DOK 754.14/017-BAG

**Zum Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO  
(Leiharbeitsverhältnis - Verrichtungsgehilfe) - BAG-Urteil vom  
05.05.1988 - 8 AZR 484/85**

Zum Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO (Leiharbeitsverhältnis  
- Verrichtungsgehilfe);

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 05.05.1988

- 8 AZR 484/85 -

Das BAG hat mit Urteil vom 05.05.1988 - 8 AZR 484/85 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

(Leiharbeitsverhältnis - Verrichtungsgehilfe)

Ein Arbeitnehmer, der aufgrund eines sogenannten echten  
Leiharbeitsverhältnisses vorübergehend im Betrieb eines anderen  
Arbeitgebers tätig ist, kann, wenn er einem Dritten einen Schaden  
zufügt, Verrichtungsgehilfe des Verleihers im Sinne des § 831  
Abs. 1 Satz 1 BGB sein. Dies setzt voraus, daß das widerrechtliche  
Verhalten des Arbeitnehmers in die Weisungszuständigkeit des  
Verleihers fällt.